

[1360 A]

**Bekanntmachung
eines Beschlusses
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Richtlinie
über die ambulante Behandlung
im Krankenhaus nach § 116b
des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V):
Konkretisierung Diagnostik und Versorgung
von Patientinnen und Patienten
mit Gerinnungsstörungen (Hämophilie)**

Vom 17. Dezember 2009

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2009 beschlossen, die Anlage 2 Nummer 2 der Richtlinie über die ambulante Behandlung im Krankenhaus nach § 116b SGB V, zuletzt geändert am 18. Juni 2009 (BAnz S. 2972), wie folgt zu ändern:

I.

In Anlage 2 Nummer 2 wird unter Konkretisierung der Erkrankung und des Behandlungsauftrages mittels Angabe von Diagnosen (mit ICD-10-Kodifizierung) mit diagnostischen und therapeutischen Prozeduren in Absatz 1 der rechten Spalte der dritte Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:

„– Patienten mit hereditären und dauerhaft erworbenen Faktormangelzuständen (D68.1, D68.2, D68.31, D68.32, D68.38; D68.8 und D68.9 sofern sie mit einer Hypokoagulabilität verbunden sind) [D68.30 und D68.4: ggf. Ausschluss bei Antikoagulantientherapie],“

II.

Der Beschluss tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Die tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Homepage des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 17. Dezember 2009

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V

Der Vorsitzende
H e s s